

Überbauungsordnung
Inertstoffdeponie Milken
mit Zonenplanänderung

- Bestandteile der Überbauungsordnung sind:
- Überbauungsplan 1 : Nutzungs- und Auffüllplan
 - Überbauungsplan 2 : Endgestaltung / Rekultivierung
 - Überbauungsplan 3: Querprofile Endgestaltung
 - Überbauungsplan 4: Offenlegung Oberflächengewässer
 - Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan 1: Nutzungs- und Auffüllplan

Situation 1:1'000

Mai 2009 Genehmigungsexemplar

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	10. Mai - 4. Juni 2007
Kant. Vorprüfung vom:	15. Februar 2008 und 20. August 2008
Publikation im Amtsblatt:	3. September 2008
Publikation im Amtsanzeiger:	4. und 11. September 2008
Öffentliche Auflage:	von: 5. September bis: 6. Oktober 2008
Einspracheverhandlungen am:	-
Rechtsverwarungen:	-
Erledigte Einsprachen:	-
Unerledigte Einsprachen:	-
Beschlossen durch den Gemeinderat am:	23. Februar 2009
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:	25. Mai 2009

Namens der Einwohnergemeinde

Wahlern, den 10. SEP. 2009

Der Versammlungsleiter: Hansjürg Hubacher

Die Sekretärin: Brigitte Leuthold

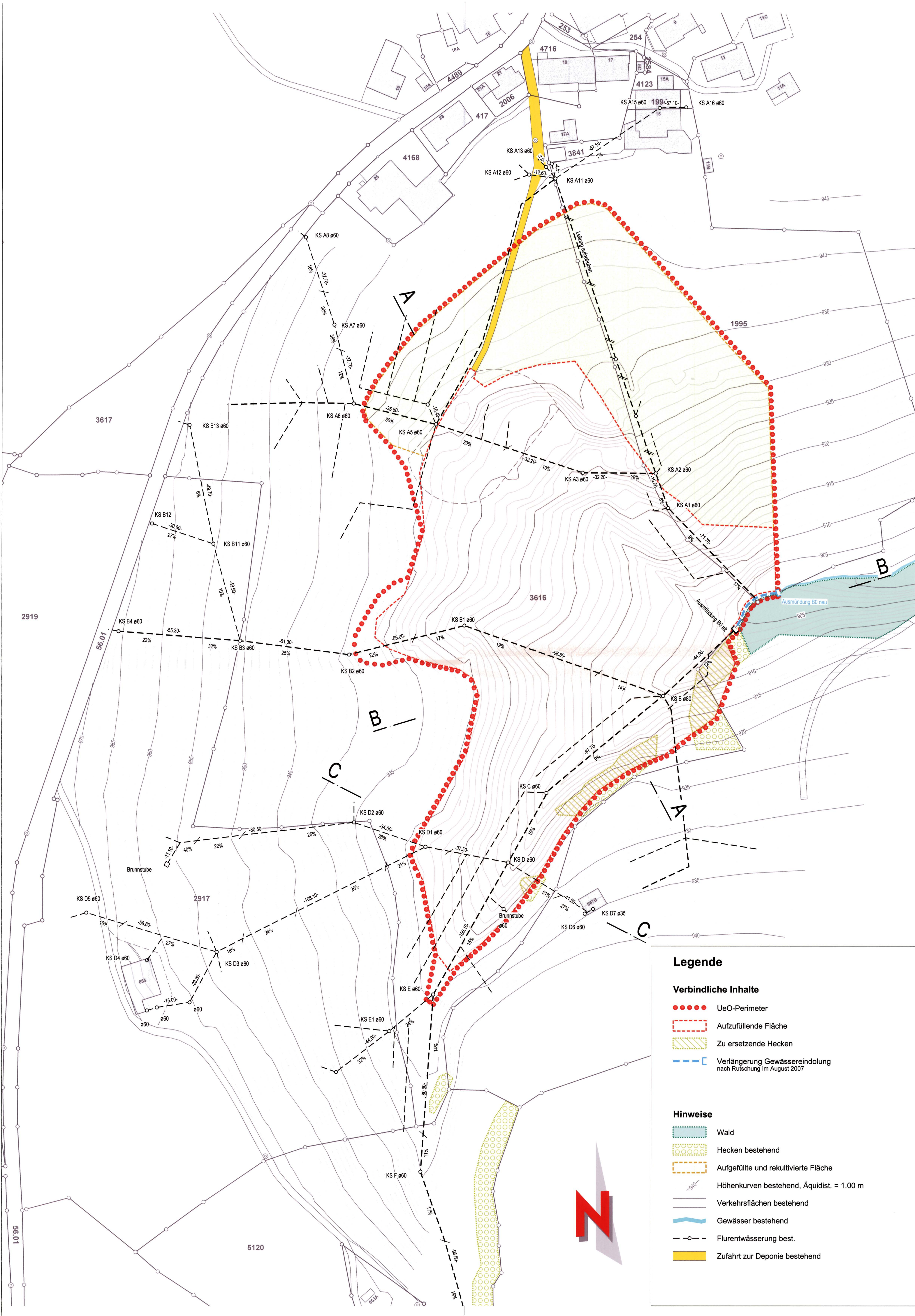
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Wahlern, den 10. SEP. 2009

Die Gemeindeschreiberin: Brigitte Leuthold

Genehmigt durch das
Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung:

04. Dez. 2009



Überbauungsordnung
Inertstoffdeponie Milken
mit Zonenplanänderung

- Bestandteile der Überbauungsordnung sind:
- Überbauungsplan 1 : Nutzungs- und Aüfüllplan
 - Überbauungsplan 2 : Endgestaltung / Rekultivierung
 - Überbauungsplan 3: Querprofile Endgestaltung
 - Überbauungsplan 4: Offenlegung Oberflächengewässer
 - Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan 2: Endgestaltung / Rekultivierung

Situation 1:1'000

Mai 2009 Genehmigungsexemplar

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	10. Mai - 4. Juni 2007
Kant. Vorprüfung vom:	15. Februar 2008 und 20. August 2008
Publikation im Amtsblatt:	3. September 2008
Publikation im Amtsanzeiger:	4. und 11. September 2008
Öffentliche Auflage:	von: 5. September bis: 6. Oktober 2008
Einspracheverhandlungen am:	-
Rechtsverwahrungen:	-
Erledigte Einsprachen:	-
Unerledigte Einsprachen:	-
Beschlossen durch den Gemeinderat am:	23. Februar 2009
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:	25. Mai 2009

Namens der Einwohnergemeinde

Wahlern, den 10. SEP. 2009

Der Versammlungsleiter:

Die Sekretärin:

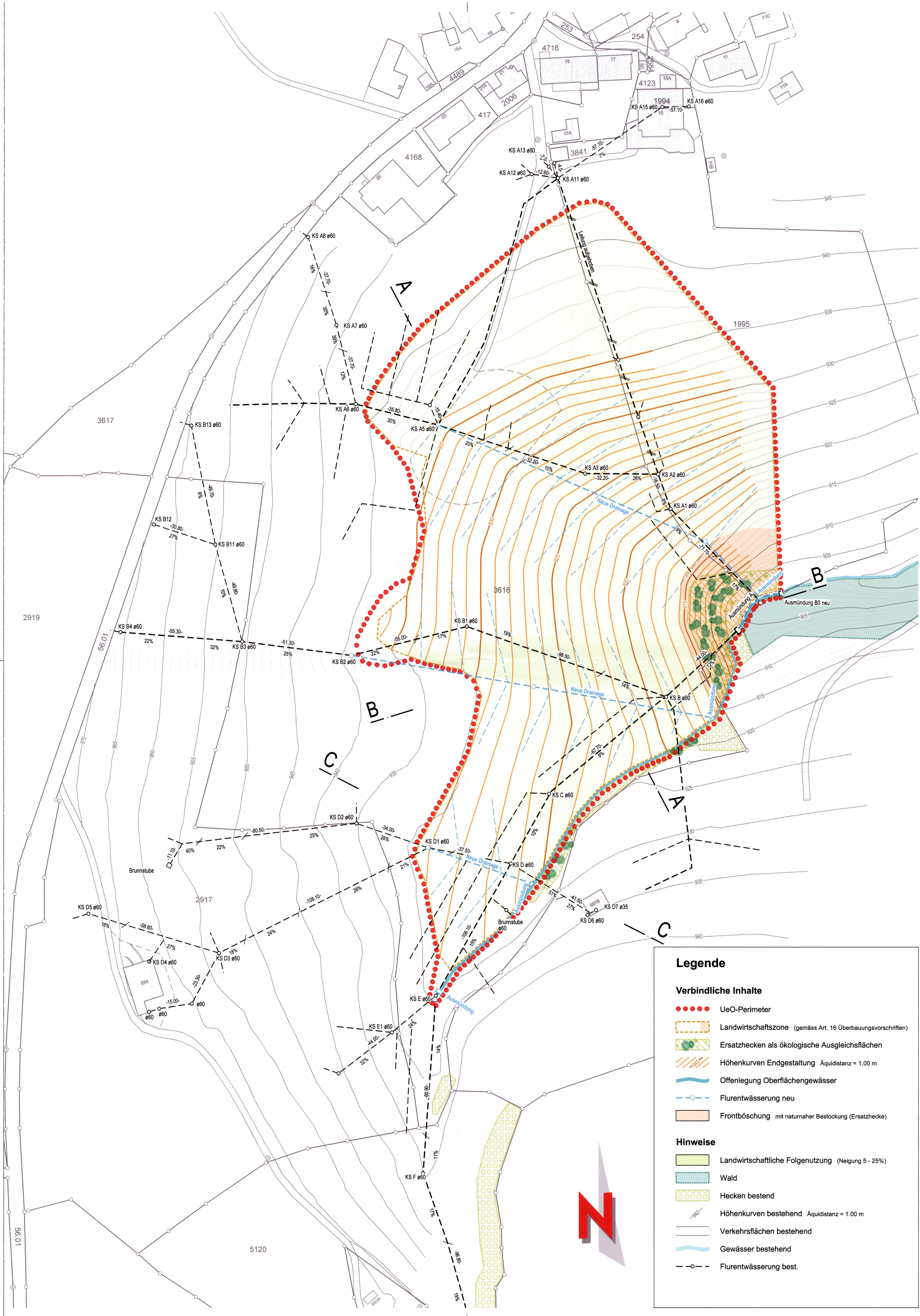
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Wahlern, den 10. SEP. 2009

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das
Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung:

04. Dez. 2009



Legende

Verbindliche Inhalte

- UeO-Perimeter
- Landwirtschaftszone (gemäss Art. 16 Überbauungsvorschriften)
- Ersatzhecken als ökologische Ausgleichsflächen
- Höhenkurven Endgestaltung Äquidistanz = 1.00 m
- Offenlegung Oberflächengewässer
- Flurentwässerung neu
- Frontböschung mit naturnaher Bestockung (Ersatzhecke)

Hinweise

- Landwirtschaftliche Folgenutzung (Neigung 5 - 25%)
- Wald
- Hecken bestand
- Höhenkurven bestehend Äquidistanz = 1.00 m
- Verkehrsflächen bestehend
- Gewässer bestehend
- Flurentwässerung best.

Überbauungsordnung
Inertstoffdeponie Milken
mit Zonenplanänderung

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:

- Überbauungsplan 1 : Nutzungs- und Auffüllplan
- Überbauungsplan 2 : Endgestaltung / Rekultivierung
- Überbauungsplan 3: Querprofile Endgestaltung
- Überbauungsplan 4: Offenlegung Oberflächengewässer
- Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan 3: **Querprofile Endgestaltung**

Querprofile 1:500

Mai 2009 Genehmigungsexemplar

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	10. Mai - 4. Juni 2007
Kant. Vorprüfung vom:	15. Februar 2008 und 20. August 2008
Publikation im Amtsblatt:	3. September 2008
Publikation im Amtsanzeiger:	4. und 11. September 2008
Öffentliche Auflage:	von: 5. September bis: 6. Oktober 2008
Einspracheverhandlungen am:	-
Rechtsverwahrungen:	-
Erledigte Einsprachen:	-
Unerledigte Einsprachen:	-
Beschlossen durch den Gemeinderat am:	23. Februar 2009
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:	25. Mai 2009

Namens der Einwohnergemeinde

Wahlern, den **10. SEP. 2009**

Der Versammlungsleiter: *Hansjürg Hubacher*

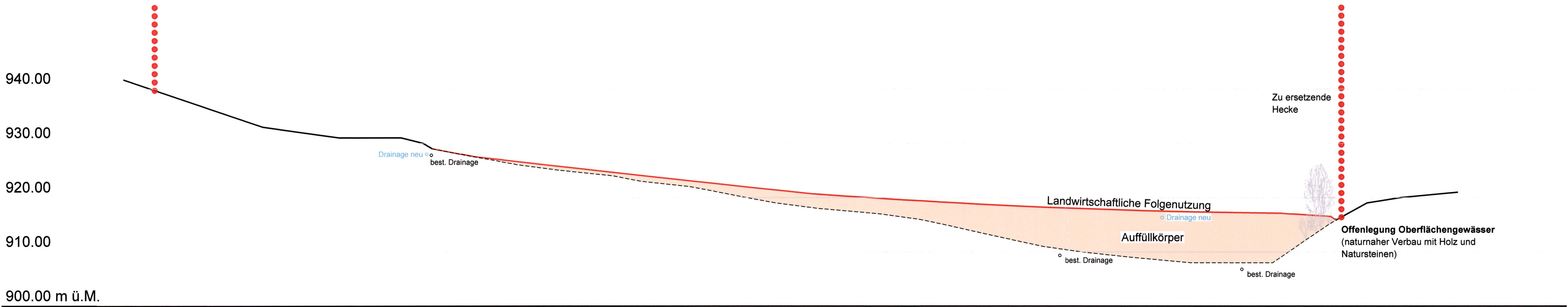
Die Sekretärin: *Brigitte Luthold*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Wahlern, den **10. SEP. 2009**

Die Gemeindeschreiberin: *Brigitte Luthold*

Genehmigt durch das
Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung:
H. A. Dez. 2009

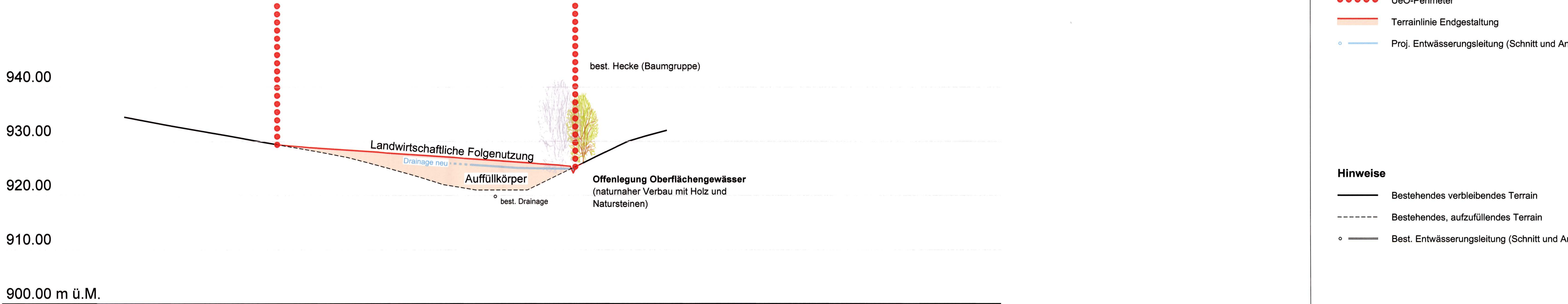
Querprofil **A-A** 1:500



Querprofil **B-B** 1:500



Querprofil **C-C** 1:500



Legende

Verbindliche Inhalte

- UeO-Perimeter
- Terrainlinie Endgestaltung
- — Proj. Entwässerungsleitung (Schnitt und Ansicht)

Hinweise

- Bestehendes verbleibendes Terrain
- - - - - Bestehendes, aufzufüllendes Terrain
- — Best. Entwässerungsleitung (Schnitt und Ansicht)

- • • • • UeO-Perimeter
-  Verlängerung Gewässereindolung
nach Rutschung im August 2007
-  Offengelegtes Oberflächengewässer

Überbauungsordnung Inertstoffdeponie Milken mit Zonenplanänderung

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:

- Überbauungsplan 1: Nutzungs- und Auffüllplan
- Überbauungsplan 2: Endgestaltung / Rekultivierung
- Überbauungsplan 3: Querprofile Endgestaltung
- Überbauungsplan 4: Offenlegung Oberflächengewässer
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen sind:

- Technischer Bericht und Bericht über die Umweltauswirkungen (Mai 2009)

Überbauungsvorschriften

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	Allgemeines	1
II.	Auffüllung der Deponie	1
III.	Endgestaltung / Rekultivierung	2
IV.	Massnahmen zum Schutz der Umwelt	3
V.	Verfahrens- und Schlussbestimmungen	4
	Genehmigungsvermerke	5

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AWA	Kantonales Amt für Wasser und Abfall
BauV	Bauverordnung
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
GBR	Gemeinde-Baureglement
OR	Obligationenrecht
RIDEP	Richtlinie für die Errichtung und den Betrieb von Inertstoffdeponien
TVA	Technische Verordnung über Abfälle
UeO	Überbauungsordnung
UeP	Überbauungsplan

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundlagen und Zweck

¹ Die Überbauungsordnung „Inertstoffdeponie Milken“ (UeO) stützt sich auf die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Wahlern sowie den „Teilrichtplan Abbau und Deponie“ der Region Schwarzwasser.

² Durch die UeO soll die Auffüllung im Gebiet Milken unter Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes verbindlich sichergestellt werden.

Art. 2 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der UeO umfasst das in den Überbauungsplänen mit einem punktierten Perimeter umschlossene Gebiet.

Art. 3 Inhalte der Überbauungsordnung

¹ In der UeO werden die Grundlagen für die weitere Auffüllung mit unverschmutztem Aushub und Inertstoffen geschaffen und mit qualitativen und quantitativen Zielvorgaben verbindlich geregelt.

² Der Auffüllbetrieb wird innerhalb der verbindlichen Vorgaben der UeO von der Deponiebetreiberin festgelegt. Im „Technischen Bericht und Bericht über die Umweltauswirkungen“ wird dies wegweisend illustriert.

Art. 4 Stellung zum bisherigen Recht

Soweit die UeO nichts anderes bestimmt, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Wahlern sowie die rechtskräftige Bewilligung für die bestehende Auffüllung.

II. AUFFÜLLUNG DER DEPONIE

Art. 5 Auffüllbereich

Der Auffüllungsperimeter ist im UeP 1 festgelegt.

Art. 6 Auffüllbetrieb

¹ Der Auffüllbetrieb richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des rechtsgültigen Betriebsreglements, der Betriebsbewilligung sowie den verbindlichen Bestimmungen der Richtlinie für die Errichtung und den Betrieb von Inertstoffdeponien (RIDEP) des Kantons Bern.

² Es ist ein Betriebsreglement zu erlassen.

³ Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial in Depots ist gemäss den jeweils geltenden fachtechnischen Richtlinien des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) vorzunehmen (vgl. Techn. Bericht).

Art. 7 Auffüllmaterial

¹ Die Auffüllung erfolgt mit Inertstoffen und unverschmutztem Aushubmaterial gemäss der rechtsgültigen Betriebsbewilligung des AWA (nach TVA) sowie den jeweils verbindlichen Bestimmungen der Richtlinie für die Errichtung und den Betrieb von Inertstoffdeponien (RIDEP) des Kantons Bern.

² Die Eingangskontrolle des angelieferten Auffüllmaterials ist gemäss dem Betriebsreglement vorzunehmen.

Art. 8 Etappe

Die Auffüllung der Deponie hat etappenweise von unten nach oben zu erfolgen. Dabei sind die Stabilität des Auffüllkörpers sowie die Entwässerung der Deponie zu gewährleisten. Die vorgesehene Ausdolung des kleinen Oberflächengewässers ist so rasch als möglich zu realisieren.

Art. 9 Zufahrt

¹ Die äussere Erschliessung erfolgt während der gesamten Auffüllzeit über die bestehende Zufahrtsstrasse ab der Kantonsstrasse Schwarzenburg – Guggisberg.

² Innerhalb des Deponieareals können Erschliessungen im Sinne von Baupisten ohne Bewilligung erstellt werden.

Art. 10 Berichterstattung

Zur Gewährleistung der Informationen über den Auffüllbetrieb an die zuständigen Aufsichtsorgane ist die Auffüllmenge jährlich dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) mitzuteilen.

III. ENDGESTALTUNG / REKULTIVIERUNG

Art. 11 Endgestaltung

¹ Die Endgestaltung und Rekultivierung der Terrinauffüllung richtet sich grundsätzlich nach der im UeP 2 vorgesehenen Topographie und Nutzungsform. Die Höhenkurven im UeP 2 „Endgestaltung / Rekultivierung“ und die Profile im UeP 3 „Querprofile Endgestaltung“ legen die herzustellende Geländeform fest.

² Die Rekultivierung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse möglichst rasch nach Abschluss der Auffüllarbeiten.

Art. 12 Bodenarbeiten

¹ Die bodenrelevanten Arbeiten und Vorgänge (Abtrag, Zwischenlagerung, Bodenaufbau und Folgenutzung der rekultivierten Flächen) erfolgen nach den jeweils geltenden fachtechnischen Richtlinien des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB).

² Die landwirtschaftliche Folgenutzung erfolgt nach dem kantonalen Merkblatt «Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen».

Art. 13 Freigabe zur Rekultivierung

Gebiete mit abgeschlossener Auffüllung (Rohplanie) werden durch die Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde Wahlern besichtigt und zur Rekultivierung freigegeben.

Art. 14 Nachbesserungen

Allfällige Nachbesserungen rekultivierter Flächen bis zur Rückgabe an die Besitzer obliegen der Deponiebetreiberin.

Art. 15 Abnahme der Rekultivierung

Die Kontrolle und Abnahme rekultivierter Flächen erfolgen durch die Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde Wahlern. Der Kanton kontrolliert die Rekultivierung im Rahmen seiner ordentlichen Überwachungspflicht.

Art. 16 Folgenutzung

Nach erfolgter Rekultivierung der aufgefüllten Deponie fällt das Gebiet (des UeO-Perimeters) in die Landwirtschaftszone zurück.

IV. BAUTEN UND ANLAGEN**Art. 17 Betriebseinrichtungen**

Innerhalb des UeO-Perimeters sind nur betriebstechnisch bedingte Fahrnisbauten und Anlagen gestattet, die der Wiederauffüllung dienen.

IV. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT**Art. 18 Gewässerschutz**

¹ Die von der Deponieerweiterung betroffenen Entwässerungsleitung am Talhang und im Talboden sind an die Deponieoberfläche (unterflurig) zu verlegen.

² Die Wasserqualität des Sickerwassers aus den bestehenden Drainageleitungen an der Auffüllsohle ist, entsprechend der Betriebsbewilligung, periodisch zu kontrollieren.

Art. 19 Ökologische Massnahmen

¹ Der im Talboden verrohrte Zufluss zum Haltebach wird im Bereich der Deponie auf einer Strecke von ca. 230 m ausgedolt und naturnah gestaltet an den unteren Auffüllrand verlegt.

² Entlang dem ausgedolten Bachlauf bzw. entlang dem Fuss der Deponie werden ein Ufergehölz bzw. eine Hecke aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen als Ersatz für die teilweise entfernte Baumhecke angelegt.

³ In der Betriebsphase wird dafür gesorgt, dass zwischenzeitlich ungenutzte Teilflächen im Deponieareal ungestört bleiben und sich selbst überlassen werden. Diese Ruderalflächen werden nur vorübergehend gehalten.

⁴ Die Deponiebetreiberin ist verpflichtet, für die Umsetzung der Naturschutzmassnahmen soweit nötig eine Fachperson beizuziehen.

⁵ Die ökologischen Massnahmen sind sukzessive und entsprechend dem Fortschritt der Auffüllung vorzunehmen.

Art. 20 Bodenschutz

¹ Der anstehende Boden ist innerhalb des UeO-Perimeters getrennt nach Ober- und Unterboden abzutragen, zwischenzulagern und als solcher wieder zu verwerten bzw. möglichst direkt für die Rekultivierung fertig aufgefüllter Flächen zu verwenden.

² Die Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist in Depots auf der jeweils offenen Fläche innerhalb des UeO-Perimeters gemäss den FSKB Richtlinien zu realisieren.

Art. 21 Lärmschutz und Schutz vor Staub

Die Grubenbetreiberin sorgt dafür, dass die Bevölkerung und die Umgebung durch den Betrieb nicht von erheblichen Immissionen betroffen werden. Sie ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die entsprechenden Methoden und Geräte einzusetzen.

V. VERFAHRENS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 22 Vertragliche Sicherstellung**

Über die Auffüllrechte sind von der Deponiebetreiberin mit den betroffenen Grundeigentümern privatrechtliche Verträge abzuschliessen, welche ebenfalls die Haftungsaspekte beinhalten.

Art. 23 Finanzielle Sicherstellung / Haftung

Für die Erfüllung der Rekultivierungspflicht gemäss Art. 33 BauV hat die Grubenbetreiberin eine Solidarbürgschaft i.S. OR Art. 496 einer Bank oder Versicherung zu leisten, welche beim kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft zu hinterlegen ist. Die Höhe der finanziellen Sicherstellung erfolgt in Absprache mit dem AWA.

Art. 24 Baubewilligung

Mit der Genehmigung der vorliegenden Überbauungsordnung wird gleichzeitig die Baubewilligung erteilt. Die dafür erforderlichen Projektangaben sind im technischen Bericht enthalten.

Art. 25 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit der Genehmigung der vorliegenden UeO werden die „Ablagerungszone Milken“ sowie der Art. 67 Abs. 2 GBR ersatzlos aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

Die UeO tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 10. Mai – 4. Juni 2007

Kantonale Vorprüfung vom: 15. Februar 2008 und 20. August 2008

Publikation im Amtsblatt: 3. September 2008

Publikation im Amtsanzeiger: 4. und 11. September 2008

Öffentliche Auflage: 5. September – 6. Oktober 2008

Einspracheverhandlungen am: -

Rechtsverwahrungen: -

Erledigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 23. Februar 2009

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 25. Mai 2009

Namens der Einwohnergemeinde:

Wahlern, den 10. SEP. 2009

Der Versammlungsleiter:

Hansjürg Hubacher



Die Sekretärin

Brigitte Leuthold



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

10. SEP. 2009

Wahlern, den

Die Gemeindeschreiberin

Brigitte Leuthold



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

04. Dez. 2009

